



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12540 –

Frage Nummer 51 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts des stufenweisen Inkrafttretens des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027, mithin in weniger als drei Monaten, und der großen Unsicherheit bei den bayerischen Kommunen, welche Gelder für die Förderung des Betriebs der Einrichtungen zu erwarten sind, frage ich die Staatsregierung, welche Beträge erhält der Freistaat vom Bund durch die erhöhten Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 Finanzausgleichsgesetz zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, in den Jahren 2026–2030 (falls keine Daten vorliegen, Beträge, die die Staatsregierung als Planungsgrundlage annimmt, angeben), bis wann wird die entsprechende Verordnung (nach Art. 52b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) vorliegen und wann können die Kommunen mit der Auszahlung der Gelder für den Betrieb der Ganztageseinrichtungen rechnen (bitte auf Planungen zur Überbrückung für die zwischenzeitlich angefallenen Betriebskosten im Rahmen des Rechtsanspruchs durch Landesmittel für den Zeitraum eingehen, bis die Bundesgelder an die Kommunen ausgezahlt werden)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen der Länder, die durch die Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, erhalten diese jährlich aufwachsend Bundesmittel für Betriebskosten. Durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder ab 2026 jährlich aufwachsend von 135 Mio. Euro auf bis zu 1,3 Mrd. Euro ab 2030 angepasst. Für das Jahr 2026 stehen in Bayern damit rund 21 Mio. Euro zur Verfügung – im Vollausbau 2030 dann rund 200 Mio. Euro. Der Bund macht keine weiteren Vorgaben zur Verwendung.

Die Bundesmittel werden vollumfänglich an die bayerischen Kommunen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs weitergegeben. Die entsprechende landesgesetzliche Regelung in Art. 52b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist am 01.04.2026 in Kraft getreten.

Die konkrete Verteilung wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) ausgearbeitet. Auf Wunsch der KSV sollen die Mittel verursachungsgerecht anhand der Anzahl der in Ganztagsangeboten befindlichen Kinder verteilt werden. Entscheidend soll nach Wunsch der KSV sein, wo ein Betreuungsangebot stattfindet und wie viele Kinder im Grundschulalter dort an einem bestimmten Stichtag betreut werden. Zur Umsetzung der von den KSV gewünschten verursachungsgerechten Verteilung wird derzeit abgestimmt, wie die hierfür notwendigen Daten erhoben und die jeweiligen Beträge unbürokratisch weitergegeben werden können. Anschließend werden die Einzelheiten der Weitergabe in einer Rechtsverordnung geregelt. Die erste Auszahlung ist für das Schuljahr 2026/2027 beabsichtigt. Der Rechtsanspruch startet zum Schuljahr 2026/2027 für die Erstklässler; eine Überbrückung ist nicht erforderlich.